

# VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

und

die AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK CLASSIC

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Heilmittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V  
für das Jahr 2020**

## § 1 Ausgabenvolumen

1. Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2020 ist das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2019 in Höhe von 452.498.599 €.
2. Dieser Betrag wird entsprechend der Ziffer 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V vom 30.09.2019 für das Jahr 2020 um insgesamt -0,19% gesenkt. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgabe (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 1 (+1,15 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+8,1% Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) sowie nach den Nummern 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +0,9% um insgesamt +10,15% erhöht.
4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2020**

**497.480.196 €**

5. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahr 2020 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
6. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Nr. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

## § 2 Weiterentwicklung und Steuerung der Heilmittelversorgung

1. Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V werden die Vertragspartner in Hessen gemeinsam prüfen, ob eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele erfolgen kann.
2. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei belegbaren Problemen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung gemeinsame Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 dieser Vereinbarung geführt werden.

### **§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe**

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
  - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Heilmittel und situationsbedingt Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens.
  - b) Erstellung und Aktualisierung von gemeinsamen Informationen und Arbeitshilfen für die Ärzte, insbesondere von Informationen zur wirtschaftlichen Verordnung und Informationen über die therapeutische Bewertung einzelner Heilmittel.
  - c) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Heilmittelversorgung.
  - d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

**§ 4**  
**Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung**

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19



*[Handwritten signature]*

.....  
Kassenzentrale Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

*[Handwritten signature]*



.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.


Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19



.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd



.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen



**§ 4**  
**Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung**

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.


Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

  
.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

  
Kassenzentrale Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

  
.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen



## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen


.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

  
.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen